S 9 R 102/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 102/19
Datum	22.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 2126/21
Datum	23.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 22.04.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten; im Ãbrigen verbleibt es bei der erstinstanzlichen Kostenentscheidung.

<u>Tatbestand</u>

Die KlÃ¤gerin begehrt eine Rente wegen Erwerbsminderung aufgrund eines im Jahre 2005 gestellten Antrages auf medizinische Rehabilitation.

Die 1969 geborene KlÃ¤gerin absolvierte eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Jugend- und Heimerzieherin. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis in einem Sozialunternehmen in E1 endete zum 31.12.2004, wobei die KlÃ¤gerin bereits ab dem 07.06.2004 aufgrund einer Dysthymia arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war und bis zum 04.01.2006 Krankengeld bezog.

In der Zeit vom 29.06.2005 bis 09.07.2005 befand sich die KlÃ¤gerin zur

medizinischen Rehabilitation in der Klinik W4 in W1. Im Entlassungsbericht vom 21.07.2005 ist als Diagnose eine emotional instabile PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, Typ Borderline mit narzisstischen Anteilen sowie der Verdacht auf ein Fibromyalgiesyndrom angefÃ¼hrt. In der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung wurde sowohl fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Jugend- und Heimerzieherin wie auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ein drei- bis unter sechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen angenommen. Aufgrund einer befÃ¼rchteten Stigmatisierung machte die KlÃ¤gerin keine Angaben zur Anamnese. Dem Wunsch der KlÃ¤gerin, die Struktur des Hauses an ihre WÃ¼nsche anzupassen, wurde nicht entsprochen. Die zunehmend aggressiv auftretende KlÃ¤gerin wurde alsdann am 09.07.2005 vorzeitig entlassen. Aufgrund der nur kurzen Aufenthaltsdauer habe keine systematische psychologische Diagnostik erfolgen kÃ¶nnen.

In der Zeit vom 18.10.2005 bis 08.11.2005 befand sich die KlÃ¤gerin wegen der Folgen eines Autounfalles am 12.08.2005 erneut zur medizinischen Rehabilitation. Im Entlassungsbericht vom 10.11.2005 sind als Diagnosen ein Autounfall am 12.08.2005 mit CalcaneustrÃ¼mmerfraktur links, HWS-Distorsion, multiplen Prellungen, ein Zustand nach offener Reposition und Osteosynthese mittels Calcaneusplatte und DefektfÃ¼llung mit Biobase am 12.08.2005, eine HWS-Distorsion, eine bekannte Fibromyalgie sowie ein Zustand nach OP rechtes Kniegelenk bei Chondropathia patellae 1986 aufgefÃ¼hrt. In der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung wurde sowohl fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit in der Gemeinwesenarbeit wie auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ein Ã¼ber sechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen ausgewiesen.

Die KlÃ¤gerin stellte am 04.11.2005 einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel einer Umschulung zur Musiktherapeutin. Nach anfÃ¤nglicher Ablehnung (Bescheid vom 12.05.2006) bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 28.08.2006 Leistungen zur beruflichen Teilhabe dem Grunde nach. Zwischenzeitlich hatte die KlÃ¤gerin auch Interesse am Berufsbild der Goldschmiedin bekundet. Hierzu fand vom 04.12.2006 bis 08.12.2006 eine MaÃnahme zur Berufsfindung und Arbeitserprobung im BerufsfÃ¶rderungswerk W5 statt, in deren Rahmen ein arbeitspsychologisches Gutachten vom 22.12.2006 erstellt wurde, das die Vorschaltung eines Reha-Vorbereitungslehrganges empfahl. Nachdem zunÃ¤chst ein Allergietest u. a. auf Nickel positiv ausgefallen war, Ã¤uÃerte die KlÃ¤gerin Anfang Februar 2007 erneut den Wunsch nach einer Umschulung zur Musiktherapeutin.
Mit Bescheid vom 20.02.2007 lehnte die Beklagte die beantragte Umschulung zur Musiktherapeutin ab. Bei psychischer Minderbelastbarkeit und SchwÃ¤che in der Konflikt- und AbgrenzungsfÃ¤higkeit kÃ¶nne mit einer dauerhaften Eingliederung in diesem Beruf nicht gerechnet werden.
Nach nochmaliger Allergietestung ergab sich nun doch eine bestehende Eignung fÃ¼r den Beruf der Goldschmiedin, woraufhin â entsprechend dem am 12.03.2007 geÃ¤uÃerten Wunsch der KlÃ¤gerin â mit Bescheid vom 19.03.2007 ein Reha-Vorbereitungslehrgang fÃ¼r eine voraussichtliche Dauer von 15 Wochen in Bezug auf den Beruf der Goldschmiedin bewilligt wurde. Nachdem die KlÃ¤gerin in der MaÃnahme arbeitsunfÃ¤hig gewesen war und Differenzen zwischen ihr und anderen Leistungsteilnehmern sowie dem Leitungspersonal aufgetreten waren,

widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 02.07.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.01.2008 den Bescheid vom 19.03.2007 und stellte das Ende des Ãbergangsgeldanspruchs mit dem 21.06.2007 (letzter Tag der Teilnahme an der MaÃnahme) fest. In dem sich hieran angeschlossenen Klageverfahren vor dem Sozialgericht Reutlingen (SG; S 14 R 416/08) verpflichtete sich die Beklagte, der KlÃ¤gerin Ãbergangsgeld vom 22.06.2007 bis 29.06.2007 (und damit bis zum regulÃ¤ren Ende der MaÃnahme) zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin befand sich in der Zeit vom 02.06.2007 bis zum 03.06.2007 in (akut-)stationÃ¤rer Behandlung der M1 in Z1. Im Entlassungsbericht vom 14.06.2007 sind als Diagnosen eine akute polymorphe psychotische StÃ¶rung mit Symptomen einer Schizophrenie sowie eine emotional instabile PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, Borderline-Typ, aufgefÃ¼hrt.

In der Zeit vom 30.01.2008 bis 26.03.2008 befand sich die KlÃ¤gerin erneut zur medizinischen Rehabilitation. Im Entlassungsbericht vom 03.04.2008 sind folgende Diagnosen angefÃ¼hrt: Zustand nach AnpassungsstÃ¶rung; FunktionseinschrÃ¤nkung des linken FuÃes nach Calcaneus-Fraktur; Chondropathia patellae des rechten Kniegelenks; Zervikalsyndrom bei muskulÃ¤rer Dysbalance; akuter Infekt der oberen Atemwege. In der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung wurde sowohl fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit im Bereich SozialpÃ¤dagogik wie auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ein Ã¼ber sechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen festgestellt.

Im Februar 2008 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld im Anschluss an das Ende des Reha-Vorbereitungslehrganges. Mit Bescheid vom 06.08.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.07.2011 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r den Zeitraum vom 22.06.2007 bis 29.01.2008 sowie ab dem 27.03.2008 ab. Das hiergegen am 02.08.2011 angerufene SG (S 9 R 2312/11) wies mit Gerichtsbescheid vom 31.07.2013 die Klage ab. Die sich hieran angeschlossene Berufung wurde mit Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 24.07.2014 (L 10 R 3761/13) zurÃ¼ckgewiesen.

Gegen den Bescheid vom 20.02.2007 richtete sich der Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 19.03.2007, der nach Einholung eines Gutachtens durch den D1 vom 07.08.2008, mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 04.12.2008 zurÃ¼ckgewiesen wurde. In dem sich hieran angeschlossenen Klageverfahren (S 9 R 68/09; vormals: S 5 R 68/09) befragte das SG die behandelnden Ãrzte der KlÃ¤gerin und veranlasste eine Begutachtung durch die W2. Diese gelangte in ihrem Gutachten vom 20.09.2011 zu folgenden Diagnosen: (1) MÃ¶glicherweise rezidivierende StÃ¶rung; (2) Kein Anhalt fÃ¼r aktuelle schwerere psychische StÃ¶rung (3) Fersenschmerzen bei Belastung nach CalcaneustrÃ¼mmerfraktur links 2005; (4) HÃ¼ftschmerzen bei bilateraler mÃ¤Ãiggradiger HÃ¼ftpfannendysplasie; (5) Knieschmerzen rechts bei Femurantetorsion; (6) RÃ¼ckenschmerzen im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule ohne radikulÃ¤re AusfÃ¤lle. Aktuell wÃ¼rden keine psychischen StÃ¶rungen bei der KlÃ¤gerin bestehen.

Mit Urteil vom 30.05.2012 hob das Gericht die angefochtenen Bescheide auf und verpflichtete die Beklagte â unter Klageabweisung im Ãbrigen- die KlÃ¤gerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. WÃ¤hrend des hiergegen von der KlÃ¤gerin vor dem Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) gefÃ¼hrten Berufungsverfahrens (L 10 R 3204/12) Ã¤uÃerte die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten den Wunsch nach einer Ausbildung zur Heilpraktikerin fÃ¼r Psychotherapie. SchlieÃlich nahm die KlÃ¤gerin die Berufung zurÃ¼ck, nachdem die Beklagte dem zuletzt geÃ¤uÃerten Wunsch der KlÃ¤gerin, Waldorfklassenlehrerin mit Wahlfach Musik zu werden, entsprochen hatte. Diese MaÃnahme besuchte die KlÃ¤gerin ab dem 09.09.2013 und bezog seit diesem Zeitpunkt Ãbergangsgeld.

Dem Ergebnisbericht Ã¼ber das Auswahlverfahren fÃ¼r Heilpraktiker vom 06.05.2015 ist zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin leistungsfordernden Situationen nicht in fÃ¼r die Ausbildung notwendiger Weise standhalten konnte. Trotz Wiederholung der fehlenden Testteile wÃ¤ren keine verwertbaren Ergebnisse erzielt worden. Aus den gezeigten Verhaltensweisen und den fragmentarischen Testergebnissen kÃ¶nne keine Empfehlung hinsichtlich einer Umschulung zur Heilpraktikerin abgeleitet werden. Aus medizinischer Sicht werde die DurchfÃ¼hrung einer medizinischen Rehabilitation vor weiteren beruflichen RehabilitationsmaÃnahmen empfohlen.

Die KlÃ¤gerin stellte am 16.04.2015 einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Mit Bescheid der Beklagten vom 10.08.2015 wurde der KlÃ¤gerin eine stationÃ¤re Leistung zur
medizinischen Rehabilitation fÃ¼r die Dauer von 3 Wochen bewilligt.
Die KlÃ¤gerin befand sich in der Zeit vom 22.09.2015 bis zum 09.11.2015 in stationÃ¤rer Behandlung der S1 Kliniken in Z1. Im Entlassungsbericht vom 13.11.2015 sind folgende Diagnosen aufgefÃ¼hrt: (1) Akute polymorphe psychotische StÃ¶rung mit Symptomen einer Schizophrenie; (2) Emotional instabile PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, Borderline-Typ; (3) Zervikalneuralgie; (4) Kreuzschmerz; (5) Radikulopathie Zervikalbereich.

In der Zeit vom 02.03.2016 bis 23.03.2016 befand sich die KlÃ¤gerin zur medizinischen dermatologischen Rehabilitation in der A1 N1 W6, S3. Im Entlassungsbericht vom 24.03.2016 sind folgende Diagnosen angefÃ¼hrt: (1) Atopisches Ekzem; (2) Cervikalsyndrom mit Kopfschmerzsymptomatik; (3) Vertebragenes Schmerzsyndrom, (4) ErschÃ¶pfungssyndrom bei Verdacht auf AngststÃ¶rung. In der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung wurde fÃ¼r die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als interkulturelle Trainerin wie auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ein Ã¼ber sechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen angenommen.

Der BeratungsÃ¤rztliche Dienst der Beklagten fÃ¼hrte in einer Stellungnahme vom 19.05.2016 aus, dass im LÃ¤ngsschnitt des gesamten medizinischen und beruflichen Rehabilitationsverlaufs bereits 2005 keine ausreichende psychische

Belastbarkeit fÃ¼r eine leitliniengerechte DurchfÃ¼hrung einer psychosomatischen RehabilitationsmaÃnahme sowie die sich anschlieÃenden beruflichen QualifizierungsmaÃnahmen vorgelegen habe. Auch aktuell liege aufgrund der Art und Schwere der PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung keine Belastbarkeit zur DurchfÃ¼hrung einer beruflichen QualifizierungsmaÃnahme vor. In einer weiteren Stellungnahme vom 31.05.2016 wurde ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen (unter drei Stunden tÃ¤glich) ohne ausreichende Belastbarkeit fÃ¼r berufliche Teilhabeleistungen beschrieben. Das festgestellte LeistungsvermÃ¶gen bestehe seit dem 28.04.2016. In Anbetracht des Verlaufs der beruflichen Rehabilitation sowie der chronifizierten Psychoneurose/PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung sei mit einer Besserung nicht zu rechnen.

Am 17.07.2017 beantragte die KlÃ¤gerin durch Formularantrag eine Rente wegen Erwerbsminderung unter Hinweis auf den Reha-Antrag im Jahre 2005. Mit Bescheid der Beklagten vom 12.12.2017 wurde der KlÃ¤gerin aufgrund des Reha-Antrages vom 16.04.2015 Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.05.2016 bis lÃ¤ngstens 31.03.2036 bewilligt. Ab dem 01.01.2018 stehe die Rente wegen anzurechnenden Hinzuverdienstes in HÃ¶he von drei Vierteln zu. Die Anspruchsvoraussetzungen der Rente wÃ¤ren ab dem 28.04.2016 erfÃ¼llt.

Hiergegen richtete sich der Widerspruch der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom
18.12.2017. Zur BegrÃ¼ndung wurde unter dem 11.04.2018 und 31.10.2018 angefÃ¼hrt, dass der
angesetzte Hinzuverdienst unzutreffend sei und die Rente in voller HÃ¶he zustehe. Im Ãbrigen
erschlieÃe sich der Leistungsfall vom 28.04.2016 nicht. Aus der Stellungnahme des BeratungsÃ¤rztlichen Dienstes vom 19.05.2016 gehe hervor, dass der Leistungsfall wesentlich frÃ¼her eingetreten sei, weshalb eine Umdeutung der bereits zuvor gestellten RehabilitationsantrÃ¤ge mÃ¶glich sei.

Mit Bescheid der Beklagten vom 13.07.2018 wurde der Bescheid vom 12.12.2017 hinsichtlich der
RentenhÃ¶he mit Wirkung ab dem 01.01.2017 aufgehoben. Wegen der HÃ¶he des Hinzuverdienstes stehe die Rente fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2017 in voller HÃ¶he zu.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.12.2018 wurde der Widerspruch- soweit ihm nicht abgeholfen
wurde â durch die Beklagte zurÃ¼ckgewiesen.

Am 08.01.2019 hat die KlÃ¤gerin zum SG Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie angefÃ¼hrt, dass sie seit dem Reha-Antrag im Jahre 2005 erwerbsgemindert sei.

Das SG hat die behandelnden Ãrzte der KlÃ¤gerin schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen befragt.

Der O1 hat unter dem 09.01.2020 mitgeteilt, die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 21.01.2016 bis 19.07.2019 behandelt zu haben. Neben einer Psoriasis wÃ¤ren bei

der KlÃ¤gerin PersÃ¶nlichkeitsakzentuierungen mit impulsiven, emotional instabilen Anteilen diagnostizierbar gewesen, die aber nicht das AusmaÃ□ einer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung erreichten. Die KlÃ¤gerin sei wÃ¤hrend der Therapiezeit zu keinem Zeitpunkt in einer Verfassung erlebt worden, die eine dauerhafte TÃ¤tigkeit im Umfang von sechs Stunden tÃ¤glich realistisch erscheinen lasse.

Der R1 hat unter dem 14.01.2020 ausgesagt, dass die KlÃ¤gerin von 2001 bis 2016 durch seine Kollegin S2 aufgrund folgender Diagnosen behandelt worden sei: (1) PanikstÃ¶rung; (2) SomatisierungsstÃ¶rung; (3) Sexueller Missbrauch; (4) AnpassungsstÃ¶rung; (5) Emotional instabile PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung vom Borderline-Typ; (5) Dysthymie. Im Verlauf der Behandlung sei es zu phasenweisen Schwankungen bei anhaltend depressiver Grundstimmung gekommen. Eine leichte TÃ¤tigkeit mit sechs Stunden tÃ¤glich sei â□□
zumindest wÃ¤hrend der Phasen des Sich-BesserfÃ¼hlens â□□ von der KlÃ¤gerin zu verrichten gewesen.
Der R2 hat unter dem 16.01.2020 mitgeteilt, die KlÃ¤gerin vom 24.08.2005 bis zuletzt 20.12.2019 behandelt zu haben. Bei der KlÃ¤gerin sei von folgenden GesundheitsstÃ¶rungen auszugehen: (1) AnpassungsstÃ¶rungen, psychosomatische Erkrankung; (2) MigrÃ¤ne; (3) Tinnitus aurium; (4) Asthma bronchiale; (5) Atopisches Ekzem; (6) Zustand nach FersenbeintrÃ¼mmerfraktur links; Fersenschmerzen. Im Vordergrund stÃ¼nden die psychosomatischen und dermatologischen Beschwerden. Im Verlauf der Behandlung habe eine wesentliche Ã□nderung im Gesundheitszustand nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Leichte TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten von der KlÃ¤gerin im Umfang von sechs Stunden tÃ¤glich verrichtet werden.

Die J1 hat unter dem 11.08.2020 ausgesagt, die KlÃ¤gerin einmalig am 17.09.2013 behandelt zu haben. Die festzustellenden HautverÃ¤nderungen im Bereich der Ober- und Unterschenkel sowie Ellbogen wÃ¤ren mit einer Neurodermitis oder mit superinfizierten Ekzemen mit zusÃ¤tzlich artefizieller Komponente vereinbar gewesen. Sie hÃ¤tte eine einwÃ¶chige ArbeitsunfÃ¤higkeit ausgestellt, wenn die KlÃ¤gerin in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis gestanden hÃ¤tte.

Der N2 hat unter dem 12.08.2020 mitgeteilt, dass sich die KlÃ¤gerin erstmalig am 15.01.2010 in der Praxis vorgestellt habe. Die letzte Vorstellung datiere vom 17.06.2020. Bei der KlÃ¤gerin bestehe eine geringgradige SchwerhÃ¶rigkeit, weshalb LÃ¤rm zu vermeiden sei. Aus HNO-Ã¤rztlicher Sicht bestÃ¼nden keine weitergehenden EinschrÃ¤nkungen des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin.

Die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat unter dem 04.06.2020 zur KlagebegrÃ¼ndung ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin seit dem Jahr 2005 auf Kosten ihrer Restgesundheit immer wieder versucht habe, in das Erwerbsleben einzusteigen. Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin trotz ihrer multiplen und erheblichen Erkrankungen auf psychiatrischem, dermatologischem und orthopÃ¤dischem Fachgebiet MaÃ□nahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgefÃ¼hrt habe, sei ausschlieÃ□lich ihrer persÃ¶nlichen WillensstÃ¤rke und ihrem DurchhaltevermÃ¶gen zuzuschreiben. Seit dem Reha-Antrag vom 04.11.2005

sei die KlÃ¤gerin nicht imstande gewesen, eine Arbeit von wirtschaftlichem Wert von mehr als 6 Stunden tÃ¤glich zu verrichten. Die seinerzeitigen ArbeitsverhÃ¤ltnisse wÃ¤ren arbeitgeberseitig noch wÃ¤hrend der Probezeit gekÃ¼ndigt worden, nachdem betriebsÃ¤rztlich festgestellt worden sei, dass die KlÃ¤gerin durch ihr unfallbedingt eingeschrÃ¤nktes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die jeweiligen Arbeitsbereiche Ã¼berfordert sei. Die Ereignisse im Jahr 2015 mit stationÃ¤rer Behandlung in den S1 Kliniken hÃ¤tten zusÃ¤tzlich zu einer Destabilisierung gefÃ¼hrt.

Die Beklagte hat an ihrer Entscheidung festgehalten. Anhaltspunkte fÃ¼r einen frÃ¼heren als im Jahr 2016 eingetretenen Leistungsfall wÃ¤ren nicht nachgewiesen. Noch im Jahr 2011 habe W2 in ihrem Gutachten keine psychische LeistungseinschrÃ¤nkung mit Rentenrelevanz festgestellt und eine Umschulung zur Musiktherapeutin empfohlen. Eine solche EinschÃ¤tzung setze ein LeistungsvermÃ¶gen von sechs Stunden und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraus.

Mit Urteil vom 22.04.2021 hat das SG die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.12.2017 in der Fassung des wie Bescheides vom 13.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.12.2018 verurteilt, der KlÃ¤gerin Rente wegen voller Erwerbsminderung in gesetzlicher HÃ¶he bereits seit dem 01.05.2015 zu gewÃ¤hren und im Ãbrigen die Klage abgewiesen. Die volle Erwerbsminderung sei â auf Dauer â bereits zum Zeitpunkt der Reha-Antragstellung am 16.04.2015 eingetreten. Das SG hat sich auf den Bericht Ã¼ber das Auswahlverfahren fÃ¼r Heilpraktiker vom 06.05.2015 gestÃ¼tzt, wonach die KlÃ¤gerin leistungsfordernden Situation nicht standgehalten habe. Hinzu komme, dass es im Jahre 2015 zu einer krisenhaften Zuspitzung im Sinne einer akuten psychischen Dekompensation gekommen sei. Der Entlassungsbericht der S1-Klinik vom 13.11.2015 habe eine akute polymorphe psychotische StÃ¶rung mit Symptomen einer Schizophrenie sowie eine emotional instabile PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung vom Borderline-Typ diagnostiziert. Eine anschlieÃende Stabilisierung sei nicht erkennbar. Dem Entlassungsbericht Ã¼ber die dermatologisch ausgerichtete Rehabilitation vom 24.03.2016 sei eine deutlich verminderte Belastbarkeit bei Verdacht auf eine AngststÃ¶rung zu entnehmen. DemgegenÃ¼ber sei ein frÃ¼herer Leistungsfall nicht nachgewiesen. FÃ¼r den Rentenanspruch sei nicht die diagnostische Klassifizierung von psychiatrischen Krankheitsbildern entscheidend, sondern vielmehr die Frage, ob FunktionsstÃ¶rungen festzustellen seien, die sich auf die fÃ¼r eine Leistungserbringung relevanten Funktionsbereiche bezÃ¶gen. Die Entlassungsberichte vom 10.11.2005 und 03.04.2008 wiesen ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen aus. Dem arbeitspsychologischen Gutachten vom 22.12.2006 sei zu entnehmen, dass eine Ausbildung zur Goldschmiedin mÃ¶glich sei. Auch nach dem Gutachten des D2 lÃ¤gen keine GesundheitsstÃ¶rungen vor, die eine Leistungsminderung in rentenberechtigendem AusmaÃ belegten. Das Arbeitszeugnis des Kreisjugendrings E1 e. V. Ã¼ber die von April bis September 2009 verrichtete Arbeit als pÃ¤dagogische Mitarbeiterin sei zur uneingeschrÃ¤nkten Zufriedenheit erfÃ¼llt worden. N3 habe unter dem 11.07.2010 ausgefÃ¼hrt, dass eine Umschulung zur Musiktherapeutin mÃ¶glich und geeignet sei, die KlÃ¤gerin

einzugliedern. Die S2 habe unter dem 23.08.2010 ausgefÃ¼hrt, dass bei der KlÃ¤gerin auf psychiatrischem Fachgebiet keine andauernden GesundheitsstÃ¶rungen vorlÃ¤gen und die alltÃ¤gliche und berufliche LeistungsfÃ¤higkeit durch psychische StÃ¶rungen nicht beeintrÃ¤chtigt sei. SchlieÃlich habe W2 in ihrem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 20.09.2011 ausgefÃ¼hrt, dass im Zeitpunkt der Begutachtung keine psychische StÃ¶rung von Krankheitswert festzustellen gewesen sei. Den Widerspruch gegen die abgelehnte Umschulung zur Musiktherapeutin habe die KlÃ¤gern damit begrÃ¼ndet, dass bei ihr keine psychische Minderbelastbarkeit und SchwÃ¤chen der KonfliktbewÃ¤ltigung vorlÃ¤gen und es sich beim Berufsbild der Musiktherapeutin um eine leidensgerechte TÃ¤tigkeit handele, die prognostisch zu einer dauerhaften Eingliederung fÃ¼hre. ÃÂber eine Gesamtdauer von mehr als 10 Jahren habe die KlÃ¤gerin aktiv und mit Nachdruck Umschulungen zur Musiktherapeutin, Goldschmiedin, Heilpraktikerin fÃ¼r Psychotherapie sowie zur Waldorf -Klassenlehrerin geltend gemacht und an diversen medizinischen und beruflichen RehabilitationsmaÃnahmen teilgenommen, was ein hohes MaÃ an mentalen und motivationalen Ressourcen belege. Dass diese MaÃnahmen im RÃ¼ckblick zu keiner dauerhaften beruflichen Eingliederung gefÃ¼hrt hÃ¤tten, lasse nicht auf ein bereits von Anfang an rentenrelevantes eingeschrÃ¤nktes LeistungsvermÃ¶gen auf Dauer fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt schlieÃen. Die psychische Belastbarkeit fÃ¼r RehabilitationsmaÃnahmen sei nicht dieselbe wie fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die in ihrem Profil auch individuellen EinschrÃ¤nkungen der psychischen Belastbarkeit und sozialer Interaktion Rechnung tragen kÃ¶nnten. Dem stehe der Entlassungsbericht vom 21.07.2005 nicht entgegen. Die KlÃ¤gerin habe sich vielmehr psychisch immer wieder deutlich stabilisieren kÃ¶nnen, auch nach der Behandlung in der M1 vom 02. bis 03.06.2007. Der KlÃ¤gerin habe auch das weite Feld kÃ¶rperlich einfacher TÃ¤tigkeiten ohne erhÃ¶hte Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit offen gestanden, weshalb eine Summierung ungewÃ¶hnlicher EinschrÃ¤nkungen nicht vorgelegen habe. Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 240 SGB VI bestehe aufgrund des Alters der KlÃ¤gerin nicht.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 03.05.2021 zugestellte Urteil hat sie am 31.05.2021 beim SG Berufung eingelegt und Akteneinsicht beim Amtsgericht M2 begehrt. Nachdem sich die Einsichtnahme dort mehrfach verzÃ¶gert hat, konnte die Akteneinsicht schlieÃlich erfolgen. Nachdem die KlÃ¤gerin mehrfach erfolglos zur BerufungsbegrÃ¼ndung aufgefordert worden ist, hat sich der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH B1 in das Verfahren eingeschaltet. Nach wiederum erfolgter Akteneinsicht haben die BevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 17.06.2022 beantragt, der KlÃ¤gerin Rente wegen voller Erwerbsminderung in gesetzlicher HÃ¶he seit dem 01.01.2005 zu gewÃ¤hren. Das SG habe den Entlassungsbericht vom 21.07.2005 nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt. Die fÃ¼r die EinschÃ¤tzung des Bestehens der Erwerbsminderung maÃgeblichen Gesichtspunkte nach den sozialmedizinischen Stellungnahmen vom 19.05. und 31.05.2016 hÃ¤tten sich bereits damals gezeigt. Diese BeeintrÃ¤chtigungen hÃ¤tten sich auch in der RehabilitationsmaÃnahme in der Fachklinik S4 gezeigt mit einem Nervenzusammenbruch im Juli 2004 aufgrund von Mobbing und einer weinerlichen Patientin, die Ã¼berfordert schien. Auch das arbeitspsychologische

Gutachten vom 22.12.2006 zeige die maÃgeblichen BeeintrÃ¤chtigungen. Die Ablehnung der begehrten Ausbildung zur Musiktherapeutin mit Bescheid vom 20.02.2007 sei ebenfalls mit dem Argument einer psychischen Minderbelastbarkeit und insbesondere der SchwÃ¤che in der Konflikt- und AbgrenzungsfÃ¤higkeit erfolgt. Der sozialmedizinischen Stellungnahme vom 12.02.2007 (Bl. 117 RÃ¼ckseite der Verwaltungsakte Rehabilitation) sei zu entnehmen, dass bei der KlÃ¤gerin eine schwere PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung vorliege. Auch in der Stellungnahme vom 10.07.2007 (Bl. 173 der Verwaltungsakte Rehabilitation) werde eingeschÃ¤tzt, dass derzeit keine Belastbarkeit fÃ¼r Teilhabeleistungen bestehe. Ebenso werde in der Stellungnahme vom 01.10.2007 ausgefÃ¼hrt, dass keine Eignung fÃ¼r die Ausbildung zur Musiktherapeutin bestehe. Auch die Gutachter D1 und W2 beschrieben psychische AuffÃ¤lligkeiten. Die EinschÃ¤tzung von W2 sei aber nicht nachvollziehbar.

Mit Schriftsatz vom 24.10.2022 haben die BevollmÃ¤chtigten ausgefÃ¼hrt, dass ihnen keine Vollmacht vorliege und die KlÃ¤gerin ihren Vortrag nicht genehmige. Mit Schriftsatz vom 28.11.2022 haben die BevollmÃ¤chtigten ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin den Vortrag weiterhin nicht genehmige. Vorgelegt wurde eine Kopie einer Vollmacht der KlÃ¤gerin vom 25.01.2022 bzw. 28.11.2022.
Die KlÃ¤gerin hat unter dem 14.01.2023 vorgetragen, ihr gehe es hauptsÃ¤chlich um den Erhalt ihres KÃ¼nstlerinnen-Status; die materielle Seite dÃ¼rfte sich gemeinsam mit der Beklagten und dem LSG erarbeiten lassen. Sie bitte um einen Termin und darum, die nachgereichte Vollmacht zu akzeptieren. Sie hat eine Vollmacht vom 14. Januar 2023 vorgelegt, wobei bei der namentlichen AufzÃ¤hlung Herr B2 eingeklammert ist.

Der auch auf Wunsch der BevollmÃ¤chtigten anberaumte Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 05.04.2023 wurde auf Antrag der KlÃ¤gerin aufgehoben, da sie verhandlungsunfÃ¤hig sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 22.04.2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.12.2017 in der Gestalt des Bescheides vom 13.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.12.2018 in der Gestalt des AusfÃ¼hrungsbescheides vom 09.07.2021 zu verurteilen, ihr bereits ab 01.01.2005 Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat den Bescheid vom 09.07.2021 vorgelegt, mit dem sie das Urteil des SG umgesetzt hat. Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die weiteren

Akten des SG und LSG verwiesen.
Â Â Â

wie die J1 â□□ abgesehen von einer einwÃ¶chigen ArbeitsunfÃ¤higkeit â□□ eine vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin auf hautÃ¤rztlichem Gebiet bescheinigt. Der R2 hat unter dem 16.01.2020 ebenfalls ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin bescheinigt. Der behandelnde N3 hat keine Zweifel an einer erfolgreichen Wiedereingliederung der KlÃ¤gerin gesehen. Der behandelnde N2 hat aufgrund einer nur geringgradigen SchwerhÃ¶rigkeit lediglich LÃ¤rm (grÃ¶Ã□er 80 dB) ausgeschlossen und ansonsten keinerlei EinschrÃ¤nkungen, auch nicht quantitativer Art, feststellen kÃ¶nnen.

Da nicht feststellbar ist, dass die KlÃ¤gerin vor Mai 2015 nicht in der Lage war, die oben genannten TÃ¤tigkeiten fÃ¼r lÃ¤nger als sechs Monate vollschichtig zu verrichten, war eine VerweisungstÃ¤tigkeit nicht zu benennen, da sich mÃ¶gliche Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarktes beschreiben lassen, weshalb weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt.

Eine rentenrelevante EinschrÃ¤nkung der WegefÃ¤higkeit (BSG, Urteil vom 17.12.1991, 13/5 RJ 73/90, juris) fÃ¼r lÃ¤nger als sechs Monate liegt vor Mai 2015 nicht vor.
Da eine Erwerbsminderung vor Mai 2015 nicht nachgewiesen ist, kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des Â§ 116 Abs. 2 SGB VI erfÃ¼llt wÃ¤ren.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Im Rahmen des dem Senat nach Â§Â 193 SGG eingerÃ¤umten Ermessens war fÃ¼r den Senat maÃ□geblich, dass die KlÃ¤gerin mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hÃ¤lt es auch im Falle einer ZurÃ¼ckweisung des Rechtsmittels fÃ¼r erforderlich, nicht nur Ã¼ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch Ã¼ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so Berchtold, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§Â 193 Rdnr.Â 8; erkennender Senat, Urteil vom 19.Â November 2013, L 13 R 1662/12, verÃ¶ffentlicht in Juris; a.A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Â§ 193 SGG Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, Â§ 193 SGG Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 4).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 06.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024